

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 2008/094	26.09.2008	Redaktion: Iris Wilkening
S. 1124 - 1137		Telefon: 80-94040

Habilitationsordnung
der Medizinischen Fakultät
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen
vom 16.09.08

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 68 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006 S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Kunsthochschulrechts vom 13. März 2008 (GV. NRW. 2008, 195) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule (RWTH) Aachen die folgende Habilitationsordnung der Medizinischen Fakultät erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Habilitation
- § 2 Voranfrage
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Habilitationsantrag
- § 5 Habilitationsleistungen
- § 6 Habilitationskommission
- § 7 Habilitationsausschuss
- § 8 Eröffnung des Verfahrens
- § 9 Berichterinnen und Berichte
- § 10 Begutachtung der Habilitationsschrift
- § 11 Entscheidung über die Habilitationsschrift
- § 12 Wissenschaftlicher Vortrag mit Diskussion sowie studiengangbezogene Lehrveranstaltung
- § 13 Habilitation
- § 14 Lehrbefugnis
- § 15 Urkunde
- § 16 Antrittsvorlesung
- § 17 Rechte und Pflichten der Privatdozentinnen und Privatdozenten
- § 18 Umhabilitation
- § 19 Erweiterung der Lehrbefugnis
- § 20 Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Lehrbefugnis
- § 21 In-Kraft-Treten und Übergangsvorschrift

§ 1**Zweck der Habilitation**

Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der Fähigkeit, ein wissenschaftliches Fach selbstständig und verantwortlich in Forschung und Lehre zu vertreten (Lehrbefähigung). Mit der Habilitation kann die Habilitandin bzw. der Habilitand die Lehrbefugnis (Venia Legendi) in dem Fach, für das die Lehrbefähigung ausgesprochen wird, und das Recht, die Bezeichnung "Privatdozentin" bzw. "Privatdozent" zu führen, erwerben.

§ 2**Voranfrage**

- (1) Die Bewerberin bzw. der Bewerber soll den Habilitationsausschuss frühzeitig über eine beabsichtigte Antragstellung nach § 4 und über das Thema der geplanten schriftlichen Habilitationsleistung in Kenntnis setzen. Über die von der Bewerberin bzw. dem Bewerber im Rahmen der Voranfrage beizubringenden Unterlagen entscheidet der Habilitationsausschuss.
- (2) Die Bewerberin bzw. der Bewerber soll zu einem Vortrag vor dem Habilitationsausschuss, welcher der Vorstellung der Bewerberin bzw. des Bewerbers und ihres bzw. seines Habilitationsvorhabens dient, eingeladen werden.
- (3) Der Habilitationsausschuss prüft, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber die Voraussetzungen für die Zulassung zum Habilitationsverfahren gem. § 3 Nr. 1 bis 5 erfüllt. Die bzw. der Vorsitzende des Habilitationsausschusses teilt der Bewerberin bzw. dem Bewerber mit, ob bzw. unter welchen Auflagen die genannten Voraussetzungen erfüllt sind. § 8 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 3**Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation sind:

1. eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die durch eine qualifizierte Promotion an einer deutschen Universität oder eine als gleichwertig anerkannte akademische Qualifikation an einer ausländischen Universität nachzuweisen ist;
2. eine weitergehende wissenschaftliche Tätigkeit nach der Promotion. Diese soll in der Regel durch wissenschaftliche Veröffentlichungen belegt werden. Maßstab für die Bemessung der Qualität der Veröffentlichungen ist ihr Impact nach ISI (Institute for Scientific Information). Dazu werden die Impact-Faktoren der Arbeiten der Bewerberin bzw. des Bewerbers dividiert durch die mittleren fachspezifischen Impactfaktoren (nach AWMF, der Arbeitsgemeinschaft der wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften) der Fachkategorie, der die Zeitschrift angehört. Gehört eine Zeitschrift mehreren Fachkategorien an, kann die Bewerberin bzw. der Bewerber die Fachkategorie selbst wählen. Es wird ein Gesamt-Impact nach ISI von 15 erwartet, dabei sollen 10 Impact-Punkte in den letzten 5 Jahren vor Antragstellung erworben worden sein. Über Ausnahmen entscheidet der Habilitationsausschuss. Bei Arbeiten, bei denen die Bewerberin bzw. der Bewerber Koautor (d. h. nicht Erst- oder Letztautorin bzw. -autor) ist, wird der Wert halbiert. Die so ermittelte Summe muss mindestens 10 ergeben. Die Publikationsliste soll in der Regel mindestens acht Originalarbeiten der Bewerberin bzw. des Bewerbers als Erst- oder Letztautorin bzw. -autor umfassen. Diese Zahl kann sich verringern, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber als Erst- oder Letztautorin bzw. -autor in herausragenden, fachübergreifenden Zeitschriften (ISI-Impact > 10) veröffentlicht. Hierüber entscheidet im Einzelfall der Habilitationsausschuss. Gibt es nach AWMF keine eindeutige Zuordnung einer Publikation zu einer Fachkategorie z. B. bei Überschneidungen von Publikationen mit anderen Fachgebieten, wie z. B. geisteswissenschaftlichen Fächern, entscheidet im Einzelfall der Habilitationsausschuss. Die Publikationsliste bei kumulativen wie bei nicht kumulativen

Habilitationen soll in der Regel mindestens acht Originalarbeiten der Bewerberin bzw. des Bewerbers als Erst- oder Letztautorin bzw. -autor umfassen.

3. Der Bewerberin bzw. dem Bewerber wird empfohlen, für mindestens ein Jahr eine für ihre bzw. seine wissenschaftliche Qualifikation geeignete Tätigkeit außerhalb der RWTH Aachen ausgeübt zu haben;
4. die Befähigung zur wissenschaftlichen Lehre. Diese soll in der Regel durch Lehrtätigkeiten an einer Universität und eine ausreichende Lehrtätigkeit in Studiengängen der Medizinischen Fakultät der RWTH Aachen belegt werden. Über einen Zeitraum von zwei Jahren soll der Kandidat mindestens eine zweistündige Vorlesung oder andere Lehrleistung pro Woche erbracht haben und diese soll durch den Studiendekan bescheinigt sein. Über die Gleichwertigkeit von Bescheinigungen anderer wissenschaftlicher Einrichtungen entscheidet der Habilitationsausschuss.
5. bei klinischen Fachgebieten in der Regel die Bestallung oder Approbation als Ärztin bzw. Arzt bzw. Zahnärztin bzw. Zahnarzt;
6. bei klinischen Fachgebieten, die eine Anerkennung als Fachärztin bzw. Facharzt, Fachzahnärztin bzw. Fachzahnarzt oder Gebietszahnärztin bzw. Gebietszahnarzt ausweisen, ist diese Anerkennung in der Regel weitere Zulassungsvoraussetzung;
- 7 die Vorlage einer schriftlichen Habilitationsleistung;
8. dass die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht anderweitig in einem sich auf dasselbe oder ein ähnliches Fachgebiet beziehenden Habilitationsverfahren steht und nicht bereits zweimal in einem entsprechenden Verfahren an einer Universität erfolglos geblieben ist;
9. dass gegen die Bewerberin bzw. den Bewerber keine strafrechtliche Verurteilung vorliegt, die ein Beamtenverhältnis gesetzlich ausschließt und dass eine Berufsausübung aufgrund des ärztlichen Standesrechts nicht auf Zeit oder auf Dauer ausgeschlossen ist.

Über die in Nr. 1 angesprochene Gleichwertigkeit und die Ausnahmen zu den in Nr. 4 und Nr. 5 aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen entscheidet der Habilitationsausschuss. § 8 Abs. 3 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 4 Habilitationsantrag

- (1) Die Bewerberin bzw. der Bewerber richtet den Antrag auf Zulassung zur Habilitation an die Dekanin bzw. den Dekan der Medizinischen Fakultät. Der Antrag muss die genaue Angabe des Faches enthalten, für das die Habilitation und ggf. die Venia Legendi angestrebt wird. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. Ein tabellarischer Lebenslauf, der insbesondere über den wissenschaftlichen Werdegang und die Lehrtätigkeit der Bewerberin bzw. des Bewerbers Auskunft gibt.
 2. Zeugnisse über die abgelegten Hochschulprüfungen, Staatsexamen oder vergleichbare Prüfungen.
 3. Nachweise über die Tätigkeiten im Sinne von § 3 Nr. 2.
 4. Die Promotionsurkunde oder der Nachweis über den Erwerb einer dem Doktorgrad gleichwertigen ausländischen Qualifikation sowie ggf. Zeugnisse über andere abgelegte Prüfungen.
 5. Die Dissertation oder die der ausländischen Qualifikation gemäß Nr. 4. zugrunde liegende Arbeit.
 6. Eine Liste aller wissenschaftlichen Veröffentlichungen und zur Veröffentlichung angenommenen Arbeiten mit Belegexemplaren sowie auf Wunsch der Bewerberin bzw. des Bewerbers ggf. eine Liste aller erworbenen Patente und Patentanmeldungen.
 7. Eine Liste der wissenschaftlichen Vorträge und Poster-Präsentationen auf wissenschaftlichen Tagungen.

8. Ein Verzeichnis der Lehrveranstaltungen, die durchgeführt wurden oder an denen nach der Promotion mitgewirkt wurde. Im letzten Fall ist die Art und das Ausmaß der Beteiligung anzugeben.
 9. Eine Liste über Vorträge in wissenschaftlichen Kolloquien nach § 3 Nr. 3.
 10. Bei klinischen Fachgebieten die Bestallungs- oder Approbationsurkunde als Ärztin bzw. Arzt oder Zahnärztin bzw. Zahnarzt. (s. a. § 3 Nr. 4)
 11. Bei klinischen Fachgebieten, die eine Facharztausbildung ausweisen, die Anerkennung als Fachärztin oder Facharzt, als Fachzahnärztin oder Fachzahnarzt oder als Gebietszahnärztin oder Gebietszahnarzt. (s. a. § 3 Nr. 5)
 12. Die Habilitationsschrift in deutscher oder englischer Sprache, zwanzigfach in gebundener Ausfertigung.
 13. Eine eidesstattliche Erklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers, ob sie bzw. er bereits einen oder mehrere Habilitationsversuche unternommen hat und mit welchem Ergebnis, ggf. unter Angabe des Zeitpunktes, der betreffenden deutschen oder ausländischen Universität, der Fakultät und des Themas der Habilitationsschrift.
 14. Eine eidesstattliche Erklärung, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber die Habilitationsschrift selbständig verfasst und alle in Anspruch genommenen Hilfen in der Habilitationsschrift angegeben hat.
 15. Ein Führungszeugnis des Bundeszentralregisters der Belegart O. Auf die Vorlage eines Führungszeugnisses kann verzichtet werden, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber im öffentlichen Dienst steht.
 16. Eine schriftliche Erklärung darüber, dass die Veröffentlichung der Habilitationsschrift bestehende Betriebsgeheimnisse Dritter nicht verletzt.
- (2) Urkunden sind unter Vorlage des Originals oder in amtlich beglaubigter Kopie einzureichen. Von Urkunden, die nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, sind auf Verlangen beglaubigte Übersetzungen beizufügen.
- (3) Die Dekanin bzw. der Dekan kann in Zweifelsfällen weitere Informationen und Unterlagen über die Zulassungsvoraussetzungen anfordern bzw. selbst heranziehen.

§ 5 Habitationsleistungen

- (1) Die Habilitation erfolgt aufgrund einer von der Bewerberin bzw. vom Bewerber verfassten wissenschaftlichen Arbeit gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 12, der Abhaltung einer studiengangbezogenen Lehrveranstaltung und eines wissenschaftlichen Vortrags mit anschließender Diskussion.
- (2) Die Habilitationsschrift muss sich auf das Fachgebiet beziehen, für das die Habilitation angestrebt wird, und einen wesentlichen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse darstellen. Sie soll ein anderes Thema behandeln als die Dissertation. Gehören Dissertation und Habilitationsschrift demselben Themenbereich an, so muss die Habilitationsschrift nach der Problemstellung und nach der Bedeutung der Ergebnisse wesentlich über die Dissertation hinausgehen.
- (3) Die Habilitationsschrift ist entweder als eine eigenständige wissenschaftliche Monographie (konventionelle Habilitation) oder als eine Reihe thematisch zusammengehöriger, bereits in wissenschaftlichen Fachzeitschriften erschienen oder endgültig zum Druck angenommenen Veröffentlichungen, ergänzt um eine Einleitung mit einer wissenschaftlichen Einordnung der Ergebnisse, (kumulative Habilitation) einzureichen. Die Habitationskommission kann zur Sicherstellung der in Abs. 2 genannten Anforderungen formale Richtlinien für die Habilitationsschrift festlegen.

- (4) Ist die Habilitationsschrift ganz oder in Teilen aus einer Kooperation mit anderen Wissenschaftlern hervorgegangen oder enthält sie Beiträge aus Arbeiten, die von anderen im Rahmen eines Prüfungsverfahrens, mit dem ein Hochschulstudium abgeschlossen wurde, angefertigt wurden, so sind diese Beiträge anderer zu erläutern bzw. kenntlich zu machen. Die Schrift muss ein vollständiges Verzeichnis aller herangezogener Quellen sowie Angaben über die erhaltene Hilfe und die verwendeten Hilfsmittel enthalten. § 70 Abs. 3 HG ist zu beachten. Am Ende der Schrift sind eine Zusammenfassung und ein kurzgefasster Lebenslauf mit Angabe des wissenschaftlichen Werdeganges anzufügen.
- (5) Durch die studiengangbezogene Lehrveranstaltung hat die Bewerberin bzw. der Bewerber nachzuweisen, dass sie oder er über die für die selbstständige Durchführung akademischer Lehre erforderliche Befähigung und insbesondere die notwendige pädagogische Eignung verfügt.
- (6) Im wissenschaftlichen Vortrag und anschließender Diskussion hat die Bewerberin bzw. der Bewerber nachzuweisen, dass sie oder er befähigt ist, wissenschaftliche Sachverhalte und Probleme aus dem Fachgebiet, für das sie oder er die Venia Legendi anstrebt, in angemessener Form darzustellen und zu erörtern.

§ 6

Habitationskommission

- (1) Über die Habilitation entscheidet die Habitationskommission. Ihr gehören an:
 1. die Mitglieder aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät,
 2. alle habilitierten Mitglieder der Fakultät,
 3. alle Mitglieder des Fakultätsrates.

Die Mitglieder aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Fakultätsrats sind, haben Stimmrecht. Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Habitationskommission ist die Dekanin bzw. der Dekan der Medizinischen Fakultät mit Stimmrecht. Sie oder er wird von der Prodekanin bzw. dem Prodekan vertreten.

- (2) Die Habitationskommission ist berechtigt, zu Habitationsentscheidungen Mitglieder aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Fakultäten der RWTH Aachen und anderer Universitäten oder Einrichtungen beratend oder mit Stimmrecht hinzuzuziehen.
- (3) Entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Mitglieder aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind berechtigt, an der Aussprache in der Habitationskommission teilzunehmen, falls sie ein Gutachten erstellt haben.
- (4) Die Habitationskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Dekanin bzw. des Dekans den Ausschlag. Die Habitationskommission beschließt über die Annahme der Habilitationsschrift, das Thema des wissenschaftlichen Vortrags und der studiengangbezogenen Lehrveranstaltung, die Habilitation und die Verleihung der Lehrbefugnis.
- (5) Abstimmungen in der Habitationskommission sind offen; Stimmenthaltungen sind unzulässig.

- (6) Die Sitzungen der Habilitationskommission sind nicht öffentlich. Ihre Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 7

Habilitationsausschuss

- (1) Über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens entscheidet der Habilitationsausschuss. Ihm gehören an:
1. die Dekanin bzw. Dekan,
 2. vier von der Habilitationskommission gewählte Mitglieder aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.
- (2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Habilitationsausschusses wird von der Habilitationskommission gewählt. Stellvertretende Vorsitzende bzw. stellvertretender Vorsitzender ist die Dekanin bzw. der Dekan.
- (3) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt zwei Jahre.
- (4) Der Habilitationsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Habilitationsausschuss beschließt über die Zulassung zum Habilitationsverfahren und benennt die Berichterinnen und Berichter. (s. a. § 9)
- (5) Abstimmungen im Habilitationsausschuss sind offen; Stimmenthaltungen sind unzulässig.
- (6) Die Sitzungen des Habilitationsausschusses sind nicht öffentlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 8

Eröffnung des Verfahrens

- (1) Der Habilitationsausschuss prüft die Erfüllung der formalen Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation. Über die Eröffnung oder Nichteröffnung des Habilitationsverfahrens entscheidet der Habilitationsausschuss spätestens in dem auf die Einreichung des Habilitationssuchtes folgenden Semester.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren ist abzulehnen, wenn:
1. die Bewerberin bzw. der Bewerber die Voraussetzungen des § 3 nicht erfüllt;
 2. die Unterlagen nach § 4 trotz Aufforderung zur Ergänzung nach Ablauf einer angemessenen Frist unvollständig sind;
 3. die Bewerberin bzw. der Bewerber in wesentlichen Punkten unrichtige Angaben gemacht hat.
- (3) Die Ablehnung ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber von der Dekanin bzw. dem Dekan, mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen, schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Habilitationsausschusses kann Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Habilitationskommission nach Anhörung der Bewerberin oder des Bewerbers. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.

- (4) Solange der Dekanin bzw. dem Dekan noch kein Gutachten i. S. d. § 10 vorliegt, kann die Bewerberin bzw. der Bewerber ohne Angabe von Gründen vom Verfahren zurücktreten. Für einen Rücktritt nach diesem Zeitpunkt gilt das abgebrochene Verfahren nur dann nicht als gescheiterter Habilitationsversuch, wenn schwerwiegende persönliche oder sachliche Gründe geltend gemacht werden und kein ablehnendes Gutachten vorliegt. Die Entscheidung trifft in diesem Fall die Habilitationskommission. Die Rücktrittserklärung hat schriftlich bei der Dekanin bzw. beim Dekan zu erfolgen. Maßgebend für die Einhaltung des Termins ist das Datum des Poststempels oder - bei nicht postalischer Beförderung - der Eingangsvermerk des Dekanats.
- (5) Der Habilitationsausschuss kann außer Eröffnung oder Nichteröffnung des Habilitationsverfahrens auch Nichtbefassung mit dem Habilitationsantrag beschließen, wenn er feststellt, dass das Thema der Habilitationsschrift keinen ausreichenden Bezug zu den in der Fakultät vertretenen Fachgebieten hat oder die Habilitationsschrift den gem. § 5 Abs. 3 von der Habilitationskommission festgelegten formalen Richtlinien nicht entspricht. Die Nichtbefassung bedeutet keine Ablehnung des Habilitationsantrags.
- (6) Mit der Eröffnung des Habilitationsverfahrens bestimmt der Habilitationsausschuss zugleich die Berichterinnen und Berichter. (s. a. § 9).
- (7) Die Dekanin bzw. der Dekan teilt die Eröffnung des Habilitationsverfahrens und die Namen der Berichterinnen und Berichter der Habilitationskommission, der Bewerberin bzw. dem Bewerber, der Rektorin bzw. dem Rektor und den anderen Fakultäten der RWTH Aachen mit. Sie bzw. er informiert die Fakultät über den Fortschritt des Habilitationsverfahrens.

§ 9

Berichterinnen und Berichter

- (1) Die Begutachtung der Habilitationsschrift erfolgt durch mindestens drei Berichterinnen und Berichter, die Mitglieder aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren oder außerplanmäßige Professorinnen und Professoren sein müssen.
- (2) Eine der Berichterinnen bzw. einer der Berichter soll einer anderen deutschen oder ausländischen Universität oder einer auswärtigen Forschungseinrichtung angehören. Der Habilitationsausschuss kann Ausnahmen hiervon beschließen.
- (3) Mindestens zwei der Berichterinnen und Berichter müssen der Medizinischen Fakultät als Mitglied aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören.
- (4) Entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Mitglieder aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer können auch als Berichterinnen oder Berichter bestellt werden.

§ 10

Begutachtung der Habilitationsschrift

- (1) Die Berichterinnen und Berichter prüfen die Habilitationsschrift und berichten darüber der Habilitationskommission in getrennten schriftlichen Gutachten, möglichst innerhalb von drei Monaten. Sie empfehlen Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift. Ist eine Berichterin bzw. ein Berichter nicht in der Lage, innerhalb von vier Monaten ein Gutachten zu erstellen, oder gibt eine Berichterin bzw. ein Berichter den Begutachtungsauftrag zurück, so kann der Habilitationsausschuss eine andere Berichterin oder einen anderen Berichter ernennen.

- (2) Die Habilitationsschrift und die Gutachten werden den Mitgliedern aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Medizinischen Fakultät durch Umlauf und den sonstigen Mitgliedern der Habilitationskommission durch Auslage im Dekanat bekannt gemacht. Die Auslegedauer beträgt drei Wochen während der Vorlesungszeit und sechs Wochen während der vorlesungsfreien Zeit. Die Einspruchsfrist läuft jeweils mit Ablauf des zweiten Werktages nach dem Ende der Auslegedauer ab. Die Gutachten sind von allen Einsichtnehmenden vertraulich zu behandeln.
- (3) Die Bewerberinnen und Bewerber sind verpflichtet, während der Auslegedauer den Mitgliedern aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Medizinischen Fakultät auf deren Wunsch jeweils zu einem persönlichen Gespräch zur Verfügung zu stehen.
- (4) Die Mitglieder der Habilitationskommission sind berechtigt, schriftlich Stellung zu nehmen. Begründete Stellungnahmen, die gegen die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung votieren (Einsprüche), müssen bis zum Ende des Bekanntmachungszeitraumes (Einspruchsfrist) dem Dekanat zugestellt werden.

§ 11

Entscheidung über die Habilitationsschrift

- (1) Nach Ablauf der Einspruchsfrist entscheidet die Habilitationskommission auf der Grundlage der Gutachten entsprechend § 6 Abs. 4 über die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift.
- (2) Die Habilitationskommission kann die Entscheidung zurückstellen, falls die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder die Einholung weiterer Gutachten für notwendig hält. § 10 Abs. 1 gilt entsprechend. Auf der Basis aller eingeholten Gutachten entscheidet die Habilitationskommission über den Fortgang des Verfahrens.
- (3) Wird die schriftliche Habilitationsleistung abgelehnt, so ist die Habilitation gescheitert. Die Ablehnung ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber von der Dekanin bzw. vom Dekan, mit einer Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehen, schriftlich mitzuteilen. § 8 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend. Ein neuer Antrag auf Zulassung zur Habilitation kann frühestens nach einem Jahr gestellt werden.

§ 12

Wissenschaftlicher Vortrag mit Diskussion sowie studiengangbezogene Lehrveranstaltung

- (1) Nach Annahme der Habilitationsschrift wählt die Habilitationskommission unter drei von der Bewerberin bzw. dem Bewerber vorgeschlagenen Themen, die von der Habilitationsschrift und untereinander unabhängig sein müssen, eins für den wissenschaftlichen Vortrag aus.
- (2) Der wissenschaftliche Vortrag mit anschließender Diskussion soll spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Themas an die Bewerberin bzw. den Bewerber stattfinden. Die studiengangbezogene Lehrveranstaltung soll vor dem wissenschaftlichen Vortrag stattfinden.
- (3) Der wissenschaftliche Vortrag dauert 15 Minuten. Er findet öffentlich statt. Die Rektorin bzw. der Rektor, die Dekaninnen und Dekane der anderen Fakultäten, die Mitglieder der Habilitationskommission und die Berichtserinnen und Berichtser sind zum wissenschaftlichen Vortrag einzuladen.

- (4) Unmittelbar nach dem wissenschaftlichen Vortrag findet in einem nicht öffentlichen Teil unabhängig von der Beschlussfähigkeit vor der Habilitationskommission eine Diskussion statt, zu der von der bzw. dem Vorsitzenden der Habilitationskommission Gäste zugelassen werden können, sofern die Habilitandin bzw. der Habilitand nicht widerspricht. Die Diskussion kann sich über das Thema des Vortrags hinaus auf alle Gegenstände des Faches erstrecken, für das die Bewerberin oder der Bewerber sich habilitieren will. Alle Mitglieder der Habilitationskommission und die Berichterinnen und Berichte haben Fragerecht. Die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Habilitationskommission und die Berichterinnen und Berichte können eine Stellungnahme zu Vortrag und Diskussion gegenüber der Habilitationskommission abgeben.
- (5) Hat die Habilitationskommission die Annahme der schriftlichen Leistung beschlossen, so bestimmt sie in derselben Sitzung ein von der beantragten Venia Legendi umfasstes Thema und die Form für die Abhaltung der studiengangbezogenen Lehrveranstaltung. Darüber hinaus bestellt die Habilitationskommission für diese Veranstaltung mindestens eine Berichterstatterin bzw. einen Berichterstatter.
- (6) Die Dekanin bzw. der Dekan bestimmt einen Termin für die Abhaltung der studiengangbezogenen Lehrveranstaltung. Der Bewerberin bzw. dem Bewerber ist eine Frist von mindestens zwei Wochen zur Vorbereitung einzuräumen. Die studiengangbezogene Lehrveranstaltung soll die Dauer von 45 Minuten nicht überschreiten. Sie findet öffentlich statt und ist öffentlich anzukündigen.
- (7) Die stimmberechtigten Mitglieder der Habilitationskommission entscheiden im Anschluss an den wissenschaftlichen Vortrag, ob die studiengangbezogene Lehrveranstaltung, über deren Verlauf die oder der entsprechend Abs. 5 benannte Berichterstatterin bzw. Berichterstatter berichtet, und der wissenschaftliche Vortrag mit Diskussion den Anforderungen gemäß § 5 Abs. 5 und 6 genügen. Entspricht eine der Leistungen den Anforderungen nicht, so kann die Bewerberin bzw. der Bewerber die ungenügende Leistung frühestens nach drei, spätestens nach 18 Monaten, einmal wiederholen. Die Wiederholung muss von der Bewerberin bzw. dem Bewerber innerhalb eines Jahres schriftlich beantragt werden. Ist der wissenschaftliche Vortrag mit Diskussion zu wiederholen, so hat die Bewerberin bzw. der Bewerber dem Antrag erneut drei Themen für den wissenschaftlichen Vortrag beizufügen, wobei das Thema des im Habilitationsverfahren bereits gehaltenen wissenschaftlichen Vortrags nicht mehr vorgeschlagen werden darf. Das weitere Verfahren richtet sich nach Abs. 1 bis 4. Versäumt die Bewerberin bzw. der Bewerber die Frist, verzichtet sie oder er auf die Wiederholung oder genügt ihre oder seine Leistung wieder nicht, so ist das Habilitationsverfahren gescheitert.

§ 13 Habilitation

- (1) Auf Grund der Habilitationsschrift, des wissenschaftlichen Vortrags mit Diskussion und der studiengangbezogenen Lehrveranstaltung beschließt die Habilitationskommission über die Habilitation der Bewerberin bzw. des Bewerbers unter Benennung des wissenschaftlichen Faches; diese Festlegung kann vom Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers abweichen. Im letztgenannten Fall ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Die Fakultät soll Sorge tragen, dass zwischen Einreichung des Habilitationsantrags und Entscheidung über die Habilitation nicht mehr als ein Jahr liegt.
- (3) Die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät gibt der Bewerberin bzw. dem Bewerber die Entscheidungen der Habilitationskommission bekannt. Über belastende Entscheidungen ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber unverzüglich ein mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehener schriftlicher Bescheid zu erteilen. § 8 Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Auf Antrag gibt die Dekanin bzw. der Dekan der Bewerberin bzw. dem Bewerber

ber nach gescheitertem Habilitationsverfahren Auskunft über den Verlauf der Beratung gemäß Absatz 1. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach dem Zugang des Ablehnungsbescheides zu stellen.

- (4) Nach Abschluss des Verfahrens wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber auf Antrag innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung Einsicht in die Verfahrensakten, insbesondere Gutachten, gewährt. Dabei muss die Anonymität der Berichterinnen und Berichter strikt gewahrt bleiben.

§ 14 Lehrbefugnis

- (1) Auf Antrag der bzw. des Habilitierten entscheidet die Habilitationskommission über die Verleihung der Lehrbefugnis (Venia Legendi).
- (2) Der Antrag kann bereits mit Einreichung des Habilitationsantrags, soll jedoch spätestens sechs Monate nach der Bekanntgabe der Habilitation bei der Dekanin bzw. dem Dekan eingereicht werden. Versäumt die bzw. der Habilitierte schuldhaft diese Frist, so erlischt ihr bzw. sein Anspruch auf Erteilung der Lehrbefugnis nach Abs. 3, sofern sie bzw. er nicht innerhalb der Frist eine Fristverlängerung beantragt und triftige Gründe für den späteren Erwerb der Lehrbefugnis bzw. der Ausübung der damit verbundenen Rechte und Pflichten darlegt.
- (3) Die Habilitationskommission entscheidet unverzüglich über den Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis. Die Verleihung der Lehrbefugnis kann nur abgelehnt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die dienstrechtlichen Voraussetzungen für die Ernennung zur Professorin bzw. zum Professor nicht erfüllt. Die Habilitationskommission legt den inhaltlichen Umfang der Lehrbefugnis unter Beachtung der gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 ausgesprochenen Habilitation fest. Sie ist hierbei nicht an den Antrag der oder des Habilitierten gebunden.

§ 15 Urkunde

- (1) Mit der Verleihung der Lehrbefugnis ist die bzw. der Habilitierte berechtigt, die Bezeichnung "Privatdozentin" oder "Privatdozent" zu führen. Die Verleihung der Lehrbefugnis erfolgt durch Aushändigung einer entsprechenden Urkunde, die das Datum des Tages der Beschlussfassung nach § 13 Abs. 1 enthält und auch das Fach bezeichnet, für das sich die Privatdozentin bzw. der Privatdozent habilitiert hat. Die Urkunde ist von der Dekanin bzw. vom Dekan und von der Rektorin bzw. vom Rektor zu unterzeichnen.
- (2) Wird der Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis abgelehnt oder stellt die bzw. der Habilitierte keinen derartigen Antrag, so ist ihr bzw. ihm die Habilitation unter Angabe des wissenschaftlichen Fachs durch eine Urkunde zu bestätigen, die von der Dekanin bzw. vom Dekan und von der Rektorin bzw. vom Rektor unterzeichnet wird. Weitere Rechte werden durch die Habilitation nicht begründet.

§ 16 Antrittsvorlesung

- (1) Spätestens in dem Semester nach Beschluss über die Feststellung der Lehrbefugnis ist – in feierlichem Rahmen – eine öffentliche Antrittsvorlesung über ein mit der Dekanin bzw. dem Dekan vereinbartes Thema zu halten.

- (2) Zu dieser Antrittsvorlesung lädt die Dekanin bzw. der Dekan unter Bekanntgabe des Themas die Rektorin bzw. den Rektor, die Dekaninnen und Dekane der anderen Fakultäten, die Mitglieder der Habilitationskommission sowie andere interessierte Personen ein.

§ 17

Rechte und Pflichten der Privatdozentinnen und Privatdozenten

- (1) Die Privatdozentin bzw. der Privatdozent ist Angehörige oder Angehöriger der Medizinischen Fakultät. Ein Dienstverhältnis wird hierdurch nicht begründet.
- (2) Die Privatdozentin bzw. der Privatdozent hat das Recht, im Rahmen der ihr bzw. ihm verliehenen Lehrbefugnis und im Benehmen mit der Dekanin bzw. dem Dekan Lehrveranstaltungen abzuhalten. Die Durchführung der Lehrveranstaltungen, die über die Lehrbefugnis hinausgehen, bedarf der Zustimmung der Dekanin bzw. des Dekans.
- (3) Die Privatdozentin bzw. der Privatdozent ist verpflichtet, während eines Studienjahres in einem Semester Lehrveranstaltungen im Umfang von in der Regel zwei Semesterwochenstunden anzukündigen und abzuhalten. Mit Zustimmung der Dekanin bzw. des Dekans kann die Privatdozentin bzw. der Privatdozent ihre bzw. seine Veranstaltungen auch als Blockveranstaltungen durchführen. Wenn die Lehrveranstaltung nicht zustande kommt oder für einen längeren Zeitraum unterbrochen wird, hat die Privatdozentin bzw. der Privatdozent dies unter Angabe der Gründe der Dekanin bzw. dem Dekan mitzuteilen. Die Lehrveranstaltung ist durchzuführen, wenn mindestens drei Hörerinnen und Hörer anwesend sind.
- (4) Auf begründeten Antrag der Privatdozentin bzw. des Privatdozenten kann der Fakultätsrat ein Ruhen der Lehrverpflichtung bis zu zwei Jahren beschließen. Diese Frist kann auf höchstens fünf Jahre verlängert werden, wenn während dieser Zeit die Lehrtätigkeit an einer anderen Universität ausgeübt wird. Nach Ablauf dieser Fristen ist die Privatdozentin bzw. der Privatdozent verpflichtet, mindestens während zwei Semestern Lehrveranstaltungen abzuhalten, ehe sie oder er einen erneuten Antrag auf Ruhen der Lehrverpflichtung stellen kann.

§ 18

Umhabilitation

- (1) Im Verfahren der Umhabilitation entscheidet die Habilitationskommission darüber, ob einer Bewerberin bzw. einem Bewerber die Venia Legendi für ein Fachgebiet in der Medizinischen Fakultät erteilt werden soll, wenn zu einem früheren Zeitpunkt bereits durch eine andere wissenschaftliche Hochschule die Habilitation oder die Venia Legendi erteilt worden ist. Das Verfahren der Umhabilitation kann auch angewendet werden auf promovierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die an einer anderen Universität bereits solche Lehrtätigkeiten ausgeübt haben, wie sie für Privatdozentinnen und Privatdozenten typisch sind. Weitere Voraussetzung für die Umhabilitation in diesen Fällen ist das Vorliegen habilitations-äquivalenter wissenschaftlicher Leistungen. Die selbstständige Lehrtätigkeit muss von der betreffenden Universität bestätigt werden.
- (2) Die Umhabilitation setzt in der Regel voraus, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber nach der Habilitation ihre bzw. seine Fähigkeit, ein wissenschaftliches Fach in Forschung und Lehre zu vertreten, unter Beweis gestellt hat. Die Vorlage einer neuen Habilitationsschrift kann nicht verlangt werden. Die Habilitationskommission entscheidet darüber, ob und ggf. welche mündlichen Habilitationsleistungen die Bewerberin bzw. der Bewerber noch zu erbringen hat.
- (3) Hinsichtlich der Zulassung und der Eröffnung des Verfahrens gelten die Bestimmungen der §§ 4 und 8 entsprechend. Die Urkunde über die ggf. vollzogene Habilitation und ggf. über die Verleihung der Venia Legendi ist vorzulegen.

- (4) Die Umhabilitation kann nur für dieselbe Lehrbefähigung beantragt werden, die die Bewerberin bzw. der Bewerber der anderen Universität bzw. der anderen Fakultät bereits nachgewiesen hat. § 19 bleibt unberührt.
- (5) Zur Vorbereitung der Entscheidung über den Antrag kann die Habilitationskommission auswärtige Gutachten einholen oder sich auf die für die vorangegangene Habilitation erstellten Gutachten stützen.
- (6) Die stimmberechtigten Mitglieder der Habilitationskommission entscheiden in einer Sitzung der Habilitationskommission über den Antrag auf Umhabilitation. Sie können in begründeten Fällen mit Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers eine Modifizierung oder Einschränkung der bisherigen Venia Legendi beschließen.

§ 19

Erweiterung der Lehrbefugnis

- (1) Die bzw. der Habilitierte kann an die Dekanin bzw. den Dekan einen Antrag auf Erweiterung der Lehrbefugnis stellen. Als Nachweis sind dem Antrag entsprechende Veröffentlichungen beizufügen. Der Antrag kann zusammen mit einem Antrag auf Umhabilitation gestellt werden.
- (2) Für das Verfahren zur Erweiterung der Lehrbefugnis gelten die Regelungen der §§ 2 bis 14 entsprechend. Die Habilitationskommission kann beschließen, auf Teile der Habilitationsleistungen ganz oder teilweise zu verzichten. In diesem Fall muss sich aus den Veröffentlichungen ergeben, dass die bzw. der Habilitierte das Fach, für das sie bzw. er die erweiterte Lehrbefugnis beantragt, in der Forschung selbstständig vertreten kann.

§ 20

Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Lehrbefugnis

- (1) Die Lehrbefugnis erlischt:
 1. durch schriftlich erklärten Verzicht,
 2. mit Berufung auf eine Professur an eine andere Universität,
 3. mit der Umhabilitation an eine andere Fakultät oder eine andere Universität,
 4. mit der Rechtskraft eines gerichtlichen Urteils, das zur Entlassung oder Entfernung einer Privatdozentin bzw. eines Privatdozenten aus dem Dienst führt.
- (2) Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden,
 1. wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war;
 2. wenn die Privatdozentin bzw. der Privatdozent die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat;
 3. wenn die Privatdozentin bzw. der Privatdozent rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt wurde, bei deren Begehung sie bzw. er ihre oder seine wissenschaftliche Qualifikation missbraucht hat;
 4. wenn die Privatdozentin bzw. der Privatdozent ohne wichtigen Grund zwei Jahre keine Lehrtätigkeit ausgeübt hat, es sei denn, dass sie bzw. er das 65. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Die Lehrbefugnis ist zurückzunehmen, wenn die Habilitation durch arglistige Täuschung erlangt wurde. Sie kann zurückgenommen werden, wenn sie durch Angaben, die in wesentlichen Teilen unvollständig waren, erlangt wurde.

- (4) Die Feststellung bzw. Entscheidung nach Abs. 1 trifft die Dekanin bzw. der Dekan. Die Feststellung bzw. Entscheidung nach den Abs. 2 und 3 trifft die Habilitationskommission mit Bestätigung durch den Fakultätsrat.
- (5) Widerruf und Rücknahme sind zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der oder dem Betroffenen durch die Dekanin bzw. den Dekan bekannt zu geben. § 8 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (6) Nach dem Verlust der Lehrbefugnis darf die Bezeichnung "Privatdozentin" bzw. "Privatdozent" nicht mehr geführt werden.

§ 21

In-Kraft-Treten und Übergangsvorschrift

Diese Habilitationsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen veröffentlicht und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung vom 11. Oktober 2002 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 739, S. 4766 - 4778) in der Fassung der Satzung zur Änderung Habilitationsordnung vom 15. Januar 2007 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 001/2007, S. 1 - 2) außer Kraft.

Die Regelungen des § 3 Satz 1 Nr. 4 gelten für alle Habilitationsanträge, die nach dem 1.9.2010 gestellt werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats vom 09.06.2008.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 16.09.2008

gez. Schmachtenberg

Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg